

B e s c h l u s s

des Burgenländischen Landtages vom _____ betreffend das Ersuchen der Staatsanwaltschaft Eisenstadt um Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag Manfred Kölly.

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt hat mit Schreiben vom 13. Oktober 2017, Aktenzeichen 2 St 117/17h, dem Präsidenten des Burgenländischen Landtages mitgeteilt, dass gegen den Abgeordneten zum burgenländischen Landtag Manfred Kölly Sachverhaltsdarstellungen vorliegen. Dabei geht es um einen Anfangsverdacht wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf der Inhalt des Schreibens nicht veröffentlicht werden und liegt zur Einsichtnahme auf.

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt beehrt sich nun anzufragen, da ein Zusammenhang zwischen dem angezeigten Sachverhalt und der politischen Tätigkeit von Manfred Kölly nicht auszuschließen ist, wird in Entsprechung von Art. 24 Abs. 3 Burgenländisches Landes-Verfassungsgesetz um Bekanntgabe gebeten, ob der Burgenländischen Landtages die Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgung des Manfred Kölly wegen des vorliegenden Sachverhaltes erteilt.

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft Eisenstadt vom 13. Oktober 2017, Aktenzeichen 2 St 117/17h, um Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag Manfred Kölly gemäß Art 24 Abs 3 des Bgld. Landesverfassungsgesetzes wird¹ - wird nicht¹ - die Zustimmung erteilt.

¹ zutreffendes ist nach Beschluss im Plenum zu streichen